

# Wasserversorgungs-Gebührenverordnung

## I. teuerungsbedingte Anpassung einmalige Abgaben

	Seite
Artikel 1 Anschlussgebühren.....	1
Artikel 2 Löschbeitrag.....	1

## II. jährliche Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge

Artikel 3 angeschlossene Liegenschaften .....	1
Artikel 4 geschützte Gebäude .....	1 + 2
Artikel 5 Fälligkeit.....	2
Artikel 6 vorübergehende Wasserbezüge .....	2

## III. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Inkrafttreten.....	2
------------------------------	---

# WASSERVERSORGUNGS-GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 44, 47 und 48 des Wasserversorgungsreglementes und Art. 3 des Wasserversorgungs-Gebührenreglementes vom 23. November 2001

folgende

## Wasserversorgungs-Gebührenverordnung

### I. Teuerungsbedingte Anpassung einmalige Gebühren

#### Artikel 1

Anschlussgebühr

Der gültige Gebührenansatz pro Raumeinheit (RE) beträgt Fr. 644.--.

#### Artikel 2

Löschbeitrag

Der gültige Gebührenansatz pro m<sup>3</sup> umbauten Raum beträgt Fr. 2.60.

### II. jährliche Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge (Bauwasser)

#### Artikel 3

a) angeschlossene Liegenschaften

<sup>1</sup> Der gültige Gebührenansatz pro Raumeinheit (RE) beträgt Fr. 11.--.

<sup>2</sup> Der gültige Gebührenansatz pro m<sup>3</sup> bezogenes Wasser beträgt Fr. 1.65.

#### Artikel 4

b) geschützte Gebäude

<sup>1</sup> Für die Berechnung der jährlich wiederkehrenden Löschgebühren werden die Kubaturen (m<sup>3</sup> umbauter Raum nach SIA) innerhalb des Perimeters pro Grundeigentümer zusammengezählt.

<sup>2</sup> Der gültige Ansatz beträgt für die ersten 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA Fr. 80.--; je weitere 1000 m<sup>3</sup> Fr. 27.--.

Dies ergibt folgenden Tarif:	
bis 1000 m3 umbauten Raum	Fr. 80.--
bis 2000 m3 umbauten Raum	Fr. 107.--
bis 3000 m3 umbauten Raum	Fr. 134.--
bis 4000 m3 umbauten Raum	Fr. 161.--
bis 5000 m3 umbauten Raum	Fr. 188.--
bis 6000 m3 umbauten Raum	Fr. 215.--
bis 7000 m3 umbauten Raum	Fr. 242.--
bis 8000 m3 umbauten Raum	Fr. 269.--
u.s.w.	

### Artikel 5

Fälligkeit

Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 30. Juni fällig.

### Artikel 6

vorübergehende  
Wasserbezüge  
(Bauwasser)

<sup>1</sup> Für vorübergehende Wasserbezüge (z. B. Bauwasser) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und der ordentliche Wasserzins gemäss Art. 3, Abs. 2 dieser Wasserversorgungs-Gebührenverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für besonders kurzfristige Wasserbezüge kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Grund- und Verbrauchsgebühren teilweise oder ganz verzichten.

## III. Schlussbestimmungen

### Artikel 7

Inkrafttreten


<sup>1</sup> Diese Wasserversorgungs-Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

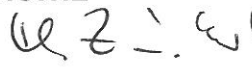
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Wasserversorgungs-Gebührenverordnung vom 18. Mai 2016.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Landiswil am 09. August 2023.

Landiswil, 24. August 2023

**GEMEINDERAT LANDISWIL**

  
Samuel Wittwer  
Präsident

  
Margrit Zürcher Marti  
Sekretärin

Veröffentlicht im Anzeiger Konolfingen am 31. August 2023